

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Saal
GV/S/023/2019-24

Sitzungstermin: Dienstag, den 28.11.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:52 Uhr
Ort, Raum: 18317 Saal, Dorfgemeinschaftszentrum, Hofstr. 14

Anwesend sind:

Bürgermeister

Pierson, Wolfgang

2. stellv. Bürgermeister(in)

Unger, Brigitte

Gemeindevertreter(in)

Ewert, Karl-Hermann

Kollwitz, Roland

Markert, Birgit

Perlich, Jörg

Berger, Sigmar

Meyer, Ronny

Vertreter der Verwaltung

Horn, Tilo

Gäste

20 Einwohner

Entschuldigt fehlen:

1. stellv. Bürgermeister(in)

Alms, Andreas

Gemeindevertreter(in)

Kleinke, Thomas

Pretzel, Andreas

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung 26.09.2023
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 6. | Einwohnerfragestunde | |
| 7. | Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen | |
| 8. | 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saal | KBS-KdV/S/415/2023 |
| 9. | 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Saal | KBS-KdV/S/416/2023 |
| 10. | Beschluss zur steuerlichen Beratung der Gemeinde Saal - BgA
Tourismus | K-FM/S/413/2023 |
| 11. | Ergänzungs- und Änderungsvertrag zum Pachtvertrag über eine
Wasserfläche im Hafenbecken in Neuendorf vom 02.04.2014 | BA-AL/S/414/2023 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 12. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der
vorangegangenen Sitzung 26.09.2023 | |
| 13. | Vergabe der Planungsleistungen nach der HOAI 2021, Teil 3 u.
4, Ingenieurbauwerke u. Verkehrsanlagen, Erschließung B-Plan
Nr. 12 „Kita und Wohnen“ in Saal | BA-TiB/S/412/2023 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|---|
| 14. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der
Sitzung gefasst wurden |
| 15. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 8 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Saal bestätigt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung 26.09.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 26.09.2023 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Pierson übergibt das Wort an den Gemeindeführer Herrn Lepzien.

Der Gemeindeführer gibt einen Jahresrückblick der Feuerwehr.

Dazu nennt er die aktuelle Mitgliederanzahl, berichtet über große Einsätze und Veranstaltungen die im Jahr 2023 stattgefunden haben.

Der Förderverein hat bei der Beschaffung der Ausrüstung für die Jugendfeuerwehr unterstützt.

Für das Jahr 2024 sind Ausbildungen für Bootsführer und LKW-Führerschein geplant.

Herr Pierson berichtet

-Das Projekt Hafen Neuendorf stagniert. Die Weiße Flotte hat sich angekündigt. Es gibt Probleme mit der NABU bezüglich der Ausbaggerung und den Bodenproben.

Im Januar soll es einen Termin in Schwerin geben ob Förderung noch möglich ist.

-Der Auftrag an das Ingenieurbüro für das Bauvorhaben KITA Saal ist raus. Die Vermessung hat bereits stattgefunden.

-Bei den Wohnblöcken soll ein Spielplatz entstehen. Dazu wurde mit Herrn Pabst Kontakt aufgenommen.

Ein Vertrag soll mit ASB geschlossen werden über die Nutzung des Hortspielplatzes.

Ein Einwohner aus Neuendorf Heide stellt sich vor. Dieser betreibt eine Dorfwebseite für den Ortsteil Neuendorf Heide. Dort sind Informationen wo man was findet. Das ist für Neubürger und Touristen sehr hilfreich. Es wird der Vorschlag gemacht sich mit Frau Dr. Hannemann aus Fuhlendorf zu treffen um das Vorhaben weiter auszubauen.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner der Gemeinde Fuhlendorf stellt eine Frage an den Bürgermeister. Der Einwohner wird darauf hingewiesen, dass seine Wortmeldung an dieser Stelle nicht gehört, beantwortet und aufgenommen wird ins Protokoll, weil er nicht Einwohner der Gemeinde Saal ist. Die Situation missfällt dem Einwohner und es entsteht eine laute Diskussion. Da der Einwohner durch mehrfache Wortmeldungen die Sitzung trotz mehrfachen Aufforderns stört, macht der Bürgermeister von seinem Hausrecht Gebrauch. Die Sitzung wird unterbrochen. Der Einwohner ist dem Verweis aus dem Sitzungssaal nicht nachgekommen, sodass der Bürgermeister die Polizei informiert.

Ein Gemeindevertreter zitiert die Geschäftsordnung der Gemeinde Saal, die die Ausübung des Hausrechts durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bei Störung im Ablauf der Gemeindevertretungssitzung zulässt. Der Bürgermeister bestätigt die Aussage. Der Einwohner aus Fuhlendorf verlässt nun den Sitzungssaal. Es soll eine Anzeige folgen. Die Sitzung wird fortgesetzt.

Ein Einwohner hat Fragen zum Hochwasserschutz. Der Bürgermeister erklärt, dass die Bürgermeister der Gemeinde Fuhlendorf, Saal und Pruchten sich gemeinsam für die südliche Boddenküste stark machen wollen. Es soll eine Unterschriftensammlung gemacht für die Ausbesserung der Deiche gemacht werden.

Ein Einwohner hat Fragen zum Kurabgabeaufkommen. Herr Pierson antwortet, dass 2023 noch nicht fertig ist. 2024 wird die Kalkulation neu erstellt auf Basis von 2021, 2022 und 2023.

Ein Einwohner schlägt die Möglichkeit vor, dass sich die Vermieter der Ferienobjekte gesondert treffen. Ein Gemeindevertreter antwortet, dass es diese Idee schon mal gab. Die Vermieter müssen es selbst organisieren.

Ein Einwohner tritt nach vorne und erläutert die aktuelle Situation der Spielplätze in der Gemeinde Saal. Einige junge Familien sind unzufrieden. Es gibt Spielplätze die aber nicht für Kleinkinder geeignet sind. Herr Pierson verweist auf möglichen Spielplatz bei den Wohnblocks und den Hortspielplatz. Die Einwohner äußern, dass die Idee mit dem Hortspielplatz gut ist, aber nicht ausreichend ist. Sie schlagen einen Spielplatz für alle Altersklassen vor und wo sich auch die Erwachsenen treffen können.

Es entsteht eine Diskussion über die Finanzierung und den geeigneten Ort für solchen Spielplatz. Es wird sich darauf geeinigt, dass die Bürger bis zum Januar ein Konzept erstellen sollen. Als Ort wird der Platz bei der Festwiese vorgeschlagen.

Das Projekt soll im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Frau Markert berichtet, dass die Pflege der Gräben nicht gut erfolgt ist. Hierzu soll der Wasser-Bodenverband informiert werden,

zu 8 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saal Vorlage: KBS-KdV/S/415/2023

Die Hauptsatzung der Gemeinde Saal sollte in dem Paragrafen 9 „Öffentliche Bekanntmachungen“ angepasst werden.

Die alte Fassung des § 9 der Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Saal, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „www.amt-barth.de“ öffentlich bekanntgemacht.
Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten
 - a. Bartelshagen II, ehemaliges Gemeindebüro
 - b. Hermannshof, gegenüber der Bushaltestelle (Nähe Pumpenhaus)
 - c. Hermannshagen-Heide, Wendeschleife Bushaltestelle
 - d. Saal, ehemaliges Gemeindebüro
 - e. Hessenburg, Feuerwehrgerätehaus

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-barth.de.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den in Absatz 2 genannten Standorten.
Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

Der Paragraf 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Saal sollte nun wie folgt angepasst werden:

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Saal, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „www.amt-barth.de“ öffentlich bekanntgemacht.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht und Satzungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten
 - a. Bartelshagen II, ehemaliges Gemeindebüro
 - b. Hermannshof, gegenüber der Bushaltestelle (Nähe Pumpenhaus)
 - c. Hermannshagen-Heide, Wendeschleife Bushaltestelle
 - d. Saal, ehemaliges Gemeindebüro
 - e. Hessenburg, Feuerwehrgerätehaus

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-barth.de über den Button „**Bekanntmachungen**“.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntma-

chungstafel. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den in Absatz 2 genannten Standorten.

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, **Kommunalpolitik**, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saal.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saal ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 1. Änderung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Saal Vorlage: KBS-KdV/S/416/2023

Erläuterungen von Frau Dr. Hannemann:

Beweggründe zur 1. Satzungsänderung

Bisher regelt die Kurabgabensatzung, dass grundsätzlich eine Abgabepflicht für Angehörige beim Besuch von Einheimischen (Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde) besteht. Die Satzung regelt dann in §4 Abs. 1 Nr. 2 eine Befreiung dieser familiären Besuchergruppe von der Abgabepflicht.

Am 03.08.2023 teilt die Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich mit:

„Entsprechend § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Kurabgabensatzung der Gemeinde Saal sind Kin-

der, Kindeskinder, Eltern und Großeltern sowie Geschwister nebst deren Ehepartner und minderjährige Kinder von Personen die in der Gemeinde Saal ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und Personen die zu familiären oder vergleichbaren Zwecken ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erholungsgebiet hat von der Zahlung der Kurabgabe befreit.

Solche Befreiungen führen zur Nichtigkeit der Satzung.

OVG Greifswald: Wirksamkeit einer Kurabgabensatzung (KommJur 2020, 307)

2. Gemäß § [MV KAG § 11](#) [MVKAG § 11 Absatz V](#) MVKAG können Kurabgabensatzungen Befreiungen allein aus sozialen Gründen vorsehen. Das sind Gründe, die an die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit oder die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen anknüpfen (Anschluss OVG Greifswald, Urt. v. 26.11.2014 – [OVG GREIFSWALD Aktenzeichen 1K1411 1 K 14/11](#),). Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft zu einem Einheimischen begründet weder eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit noch eine besondere Schutzbedürftigkeit. Auch Art. GG Artikel 6 GG Artikel 6 Absatz I GG gebietet es nicht, Familienangehörige von Einheimischen von der Kurabgabepflicht auszunehmen.

Die Befreiung von der Kurabgabepflicht für Familienangehörige etc. wurden auch in den Gemeinden Fuhlendorf und Pruchten erteilt. Solche Regelungen in den Kurabgabensatzungen sind unzulässig und können zur Nichtigkeit dieser führen.“

Ausweg: Besuch von Familienmitgliedern ist nicht kurabgabepflichtig und bedarf dann auch keiner Befreiung.

Das [OVG Greifswald hat im Urteil vom 21.10.2019-1K147/16](#) (Leitsatz 54) für die Gemeinden einen praktikablen Weg geöffnet und gibt den Hinweis: „...*, dass nicht jeder Besuch von Familienmitgliedern im Erhebungsgebiet die Kurabgabepflicht auslöst. Zwar schränkt der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V das Tatbestandsmerkmal des Aufhaltens nicht ausdrücklich dahingehend ein, dass der Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken erfolgen muss (wie zum Beispiel in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayKAG). Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Aufenthalt mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen ausreichend. Aus dem Gesetzeszusammenhang (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V) ergibt sich jedoch, dass bei Bestimmung dessen, was „Aufhalten“ im Sinne der Vorschrift ist, auf ein finales Element („zu Erholungszwecken“) nicht völlig verzichtet werden kann, auch wenn es sich dabei nicht um den einzigen Aufenthaltswitz handeln muss (vgl. Holz in: Ausprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz M-V, Stand März 2019, § 11 Ziff. 2.2.2). Ob sich ein Aufenthalt bei Verwandten in einem Kur- oder Erholungsort noch ausschließlich als Familienbesuch oder auch schon als (kurabgabepflichtiger) Aufenthalt zu Erholungszwecken darstellt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind unter anderem Anlass und Dauer des Aufenthalts sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen zu berücksichtigen.*“

Das Urteil setzt an der Systematik der Abgabepflicht an und fragt zunächst, ob ein Familienbesuch überhaupt abgabepflichtig ist. Wenn dieser bereits nicht abgabepflichtig ist,

so kann natürlich keine Befreiung gewährt werden. Familienbesuche sind sehr oft nicht abgabepflichtig, und zwar immer dann, wenn der Besuch ohne Erholungszweck erfolgt. So kommt es allein auf das Verhalten des Familienbesuchs an.

Fazit:

Die Satzung regelt die Kurabgabepflicht und Befreiungen von der Kurabgabepflicht. Sie nimmt nur Personengruppen von der Kurabgabepflicht aus, die in jedem Fall nicht kurabgabepflichtig sind. Insoweit ist es konsequent, gesetzeskonform und nach aktueller Rechtsprechung, die Regelung in **§4 Abs. 1 Nr. 2 zur Befreiung dieser familiären Besuchergruppe von der Abgabepflicht ersatzlos zu streichen.**

Darüber hinaus:

Zur Verhinderung von Missverständnissen und Deutungsspielraum wird im Zuge einer Änderungssatzung gleich auch folgende Änderung/Umbenennung vorgenommen:

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis Abs. (5) Nicht kurabgabepflichtig sind:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die 1. Änderung der Kurabgabebesatzung der Gemeinde Saal.

Die 1. Änderung der Kurabgabebesatzung der Gemeinde Saal ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 Beschluss zur steuerlichen Beratung der Gemeinde Saal - BgA Tourismus
Vorlage: K-FM/S/413/2023**

Die Neuregelung der Umsatzsteuer beschäftigt die kommunale Ebene anhaltend. Durch die Kopplung der Besteuerung an die Körperschaftsteuer und das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Dies hat sich durch die Neuregelung des §2b UStG grundlegend geändert.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Nach jetzigem Stand ist die Gemeinde Saal nur mit dem BgA Hafen Neuendorf wirtschaftlich tätig.

Aufgrund der Höhe der Einnahmen aus dem Kurbetrieb (>45000€) wird zudem ein BgA Tourismus begründet, welcher beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten anzumelden ist. Neben der Umsatzsteuer ist künftig auch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an das Finanzamt abzuführen. (analog zum BgA Hafen Neuendorf)

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Saal bereits durch das Steuerbüro v. Reden & Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Ribnitz im Zuge der steuerlichen Beratung des BgA Hafen Neuendorf vertreten wird, wurde für die Bearbeitung der oben genannten Sachverhalte ebenfalls das selbige angeschrieben.

Nach einem vor Ort Termin am 24.10.2023 gab das Steuerbüro fristgerecht ein Angebot ab.

Die Gebührenkalkulation für den BgA-Tourismus ist dem Anhang beigelegt. Sämtliche Kosten wurden bereits in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal nimmt das Angebot des Steuerbüros v. Reden & Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Ribnitz-Damgarten an und beauftragt diese zusätzlich mit der steuerlichen Beratung des BgA Tourismus in der Gemeinde Saal.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Ergänzungs- und Änderungsvertrag zum Pachtvertrag über eine Wasserfläche im Hafenbecken in Neuendorf vom 02.04.2014 **Vorlage: BA-AL/S/414/2023**

Es entsteht eine Diskussion zu den Preisen und wie sich die Preise zusammensetzen. Die Frage kommt auf wer aus dem Amt den Sachverhalt alle 3 Jahre prüft.

Der bestehende Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Saal und dem Verein „Wassersport und Umweltfreunde e.V.“ endet am 31.12.2023. Es wurde mit dem Verein im Pachtvertrag vom 02.04.2014 ein Fortführungsrecht von 20 Jahren vereinbart. Der Verein möchte hiervon Gebrauch machen. Daher wurde ein Ergänzungs- und Änderungsvertrag vorbereitet.

Der vereinbarte Pachtzins von **1.292,44 €** jährlich bleibt unberührt.

Dieser ist wie bisher in 4 Zahlungen wie folgt zu leisten:

15.02.2023	323,11 €
15.05.2023	323,11 €
15.08.2023	323,11 €
15.11.2023	323,11 €

Das Vertragsverhältnis aus dem bestehenden Pachtvertrag endet somit am **31.12.2043**.

Der Ergänzungs- und Änderungsvertrag greift ab dem 01.01.2024.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Saal beschließt gemäß der Anlage den Ergänzungs- und Änderungsvertrag zum Pachtvertrag vom 02.04.2014 vom Verein „Wassersport und Umweltfreunde e.V.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 15 Schließung der Sitzung

Herr Pierson schließt die Sitzung um 20.52 Uhr.

21.12.2023 Wolfgang Pierson

21.12.2023 Tilo Horn

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollant